

Datenschutz-Information für Betreuungs- und Therapieangebote

Dieses Merkblatt dient dazu die datenschutzrechtliche Informationspflicht nach Art. 12 - 14 DS-GVO zu erfüllen und soll den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern (im Folgenden *Betroffener* genannt) der Psychiatrischen Pflegeheime, des Neurologischen Pflegeheimes, der Psychiatrischen Intensivtagesbetreuung, des Neurologischen Nachsorgezentrums und des Psychiatrischen Wohnheimes (im Folgenden *Einrichtung* genannt), die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern.

Im Rahmen eines Aufenthalts in der Einrichtung ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu verarbeiten, um den Betroffenen optimal betreuen zu können. Sofern im Folgenden von Daten die Rede ist, sind damit zwecks Vereinfachung stets personenbezogene Daten gemeint. Da die Vorgänge sowohl innerhalb der Einrichtungen als auch im Zusammenspiel mit weiteren an der Betreuung/Pflege/Behandlung beteiligten Personen/Institutionen des Gesundheitswesens nicht leicht zu überblicken sind, haben wir die nachfolgenden Informationen für Sie zusammengestellt:

1. Allgemeines zur Datenverarbeitung in der Einrichtung

Die bei der Datenverarbeitung in der Einrichtung zu beachtende Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag mit der Einrichtung, den Strafvorschriften zur beruflichen Schweigepflicht (§ 203 StGB), den Vorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzrechts des Sozialgesetzbuches (§§ 67 ff. SGB X), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie den von der Einrichtung mit den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern abgeschlossenen Verträgen des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts. Sofern im Folgenden nationale Datenschutzvorschriften genannt werden, stellen diese zulässige nationale Ergänzungen der DS-GVO dar.

Erklärung wichtiger Begriffe:

Datenverarbeitung	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Erfassen, Speichern, Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich der Offenlegung sowie die Löschung.
Stammdaten	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, Heimatadresse, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten des Vertreters und/oder ggf. der Angehörigen (beauftragte Person). Die Verarbeitung von Stammdaten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a – f DS-GVO.
Gesundheitsdaten (Pflege- und Betreuungsdaten)	Daten, die sich speziell auf die Gesundheit der Person sowie auf deren Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. a - j DS-GVO gemeinsam mit Spezialgesetzen.

Abrechnungsdaten	Daten, welche die Einrichtung zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigt, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen. Dabei werden in der Regel sowohl Stammdaten als auch Gesundheitsdaten verarbeitet.
Sozialdaten	Personenbezogene Daten, welche die Einrichtung im Rahmen der Erbringung der Leistungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuchs verarbeitet. Dies können sowohl Stamm- als auch Gesundheitsdaten sein. Die Datenverarbeitung erfolgt in diesem Zusammenhang auf Grundlage von § 67a Abs. 1 ff. SGB X zusammen mit den Vorgaben der DS-GVO.

2. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Im Rahmen der im Folgenden erläuterten Datenverarbeitungen werden in der Regel sowohl Stamm- als auch Gesundheitsdaten verarbeitet. Wenn die Einrichtung diese Daten in der Eigenschaft als sozialrechtlicher Leistungserbringer verarbeitet, stellen diese Daten Sozialdaten dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden auf die explizite Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der Stammdaten und der Sozialdaten verzichtet.

Die Stammdaten werden – wenn nicht anders gekennzeichnet – auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, e, Abs. 2, Abs. 3 DS-GVO zur Durchführung des jeweiligen Vertrags mit der Einrichtung und aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO verarbeitet. Die Einwilligung holt die Einrichtung im Rahmen des jeweiligen Vertrages separat ein.

Die Sozialdaten werden – wenn nicht anders gekennzeichnet – auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB X, insbesondere der §§ 67a Abs. 1, 67b Abs. 1, 69 Abs. 1 SGB X i.V.m. den Vorschriften der DS-GVO zur Erfüllung der sozialrechtlichen Aufgabe verarbeitet.

a) Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss werden in der Einrichtung die Stammdaten sowie die Gesundheitsdaten der (zukünftigen) Betroffenen bzw. ggf. auch deren beauftragter Person verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)

Dies gilt auch zur Auskunft über Person, Gesundheitszustand, Wohlergehen und Bedürfnisse des Betroffenen gegenüber Personen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, wenn das Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO - s. Anlage: „Einverständnis zur Datenverarbeitung“ des jeweiligen Vertrags mit der Einrichtung*)

b) Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen durch die Einrichtung

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen werden durch angestellte, ehrenamtliche und selbständig tätige Mitarbeiter Stammdaten sowie Gesundheitsdaten, Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen/Unternehmen übernommen, die der Weisung der Einrichtung unterliegen.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Einrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)

Darüber hinaus informieren sich die Einrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nichtärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über ihre Feststellungen und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO - setzt Einwilligung voraus - s. Anlage: „Einverständnis zur Datenverarbeitung“ des jeweiligen Vertrags mit der Einrichtung; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: Art. 9 Abs. 2 lit. c DS-GVO*)

c) Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung

Abrechnungsrelevante Daten werden zur Erstellung der Abrechnung der erbrachten Leistungen verarbeitet und an den Rechnungsempfänger übersandt.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)

Rechnungsempfänger sind außer dem Betroffenen oder dessen beauftragter Person:

- die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen und des Demenzzuschlags sowie die gesetzlichen Krankenkassen im Fall der Abrechnung von medizinischer Behandlungspflege und Inkontinenzmaterial bei gesetzlich Versicherten,

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI bzw. i.V.m. § 302 SGB V*)

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Kranken- oder Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, eine Unfallversicherung, das Sozialamt oder der Bezirk, sofern der Betroffene in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt hat.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO - setzt Einwilligung voraus*)

d) Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen

Die Einrichtung darf Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. f DS-GVO*)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung:

- zur Beitreibung offener Forderungen (z.B. gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtliche Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht),
- zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüchen, die gegen die Einrichtung oder deren Mitarbeiter erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und der Haftpflichtversicherung,
- zur Anzeige von Straftaten, die von einem Betroffenen gegenüber der Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

e) Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Betroffenen verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst (MD) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO i.V.m. § 114 SGB XI*)
- Kontrollbesuche der Heimaufsicht
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO i.V.m. Art. 4, 7 und 11 PflWoqG Bayern*)
- Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragte Prüfer
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)
- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die gesetzlichen Pflegekassen
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. § 104 SGB XI*)
- Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)
- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer/Auditoren
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG*)

f) Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten erforderlich sein.

So gelten für die Einrichtung **sozialrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten** gegenüber

- dem Gesundheitsamt zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (z. B. bei einer Corona Infektion) nach § 8 Infektionsschutzgesetz
(➤ *Rechtsgrundlage*: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. § 71 Nr. 2 SGB X i.V.m § 8 IfSG)
- dem Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Betroffenen in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft. Die Einrichtung ist dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
(➤ *Rechtsgrundlage*: Art. 9 Abs. 2 lit. h, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 22 BDSG i.V.m. § 69 SGB X i.V.m. § 18 Abs. 5 SGB XI)

Außerdem ist die Einrichtung verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalten den Ein- und Auszug in die Einrichtung an die **örtliche Meldebehörde** zu melden.

(➤ *Rechtsgrundlage*: Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO i.V.m. § 32 Bundesmeldegesetz)

Wenn ein Betroffener in einer Einrichtung verstirbt, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden.

(➤ *Rechtsgrundlage*: Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO i.V.m. § 30 Personenstandsgesetz)

g) Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und zur Organisation von Terminen

Um von dem Betroffenen benötigte oder gewünschte Leistungen externer Dienstleister wie Reinigung, Friseur, Fußpflege etc. zu organisieren, werden Stammdaten und ggf. auch Abrechnungsdaten verarbeitet, soweit dies hierfür erforderlich ist.

Für die Kontaktherstellung sowie die Termin- und Leistungsorganisation mit externen Gesundheitsdienstleistern, wie Ärzten, Kliniken, Therapeuten, medizinischen Fußpflegern, Apotheken und Sanitätshäusern werden, soweit dies erforderlich ist, Stammdaten und ggf. auch Gesundheits-, Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage*: Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO - setzt Einwilligung voraus, **s. Anlage: „Einverständnis zur Datenverarbeitung“** des jeweiligen Vertrags mit der Einrichtung)

3. Empfänger der Daten

Die Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte und insbesondere Behörden und öffentlich-rechtliche Leistungsträger übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Kranken- bzw. Pflegeversicherungen,
- private Kranken- bzw. Pflegeversicherungen,
- Träger der Grundsicherung bzw. der Sozialleistungen,
- Unfallversicherungsträger,
- Hausärzte,
- weiter-, nach- bzw. mitbehandelnde Ärzte,
- andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder ggf. Behandlung,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Pflegeeinrichtungen,
- Betreuungsgerichte,
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter),
- Seelsorger,
- Bestattungsunternehmen / Bestattungsdienstleister (nur bei Sterbefällen).

4. Speicherdauer

Die Daten werden solange gespeichert, wie die Verarbeitung intern erforderlich ist bzw. gesetzliche Vorschriften die Speicherung vorschreiben.

Soweit die Einrichtung beispielsweise Leistungen der Behandlungspflege erbringt, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB).

Aus handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht für Belege von 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB, § 147 AO). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

5. Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung

a) Recht auf Auskunft

Der Betroffene hat nach Art. 15 DS-GVO die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und der geplanten Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter b) bis h) dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 630g BGB.

b) Recht auf Berichtigung

Der Betroffene hat das Recht, von der Einrichtung unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Vervollständigung der Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung bzw. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht, oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß Art. 17 DS-GVO deren Löschung von dem Betroffenen verlangt werden.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DS-GVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

e) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen kann die Einrichtung dem Betroffenen nach Art. 20 DS-GVO bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weitergeben (z.B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

f) Widerspruchsrecht

Der Betroffene kann nach Art. 21 DS-GVO der Datenverarbeitung durch die Einrichtung widersprechen, wenn dies wegen einer besonderen Situation gerechtfertigt ist.

g) Widerrufsrecht

Sofern der Betroffene zu bestimmten Datenverarbeitungen seine Einwilligung erteilt hat, steht ihm gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf hat keine Rückwirkung und hat daher erst Auswirkungen auf die Verarbeitung ab dem Zeitpunkt des Widerrufs.

h) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Datenverarbeitungen der Einrichtung kann der Betroffene mittels Beschwerde bei der Datenaufsicht beanstanden (Art. 77 DS-GVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, siehe Kontaktdaten auf: <https://www.datenschutz-bayern.de/vorstell/impresum.html>

6. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DS-GVO) für die Einrichtung erreichen Sie unter:

E-Mail	datenschutz@medbo.de
Telefon	09971/766559676
Postadresse	medbo KU, Datenschutzbeauftragter, Universitätsstr. 84, 93053 Regensburg

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Sachgebiets Leistungsabrechnung gerne zur Verfügung.

Regensburg, 01.12.2020
Abteilung Finanzen | Geschäftsbereich Wirtschaft & Finanzen

Verteiler: 1 Betroffener